

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schokospäne e.V.

I. Allgemeines

- Bauleistungen**
Maßgebliche Rechtsgrundlagen für alle von uns (Auftragnehmerin / im nachfolgenden AN genannt) übernommenen Aufträge für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen der Auftraggeberin/ Kundin - im nachfolgenden AG genannt. Abweichenden Bedingungen des AG widersprechen wir hiermit auch für zukünftige Geschäfte.
- Sonstige Bauleistungen und Lieferungen**
Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind oder Bauleistungen, bei denen die Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen gemäß Ziffer 1 nicht vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform, Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

- Unsere Angebote sind freibleibend und für die AN nur 24 Werktage verbindlich, Angebote, Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge und Vereinbarungen unserer MitarbeiterInnen binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Unsere Eigentums und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurück zu geben.
- Behördliche und sonstige Genehmigungen sind von der AG zu beschaffen. Die AN hat hierzu notwendige Unterlagen der AG zur Verfügung zu stellen.

III. Preise

- Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
- Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen der AG ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm- und Verputzarbeiten und dergleichen sowie für Materialänderungen.
- Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
- Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsschluß erbracht werden, berechtigen die AuftragnehmerIn, bei nach Angebotsabgabe eingetretenden Lohn-, und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.
- Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, so ist sie berechtigt - soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch die AN im Sinne der Ziffer 4 nicht zu einer Vereinbarung kommt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

IV. Zahlung

- Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle der AN in Euro zu leisten. Ein Skontoabzug ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem AN zulässig.
- Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.
- Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit der AG ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist die AN sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.
- § 16 Nr 3(2) VOB Teil B hat keine Gültigkeit.
- Gegenforderungen berechtigen AG nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei Zahlungsverzug, der nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitszeitpunkt eintritt, können wir Verzugszinsen in Höhe von banküblichen Sätzen berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstigen Vergütungen werden hinfällig.

V. Lieferzeit und Montage

- Lieferfristen sind freibleibend, es sei denn, daß wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt und keine Lieferstörung gem. Abs.4 gegeben ist.
- Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 24 Werktagen nach Aufforderung durch die AG zu beginnen, sofern die AG die gem. II Ziff. "erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und evtl. vereinbarte Anzahlung beim AN eingegangen ist.
- Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die die AG zu vertreten hat, und schafft sie nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen der AN, so kann diese bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gem. §6 Nr.6 VOB Teil B verlangen oder der AG eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde.
Für den Fall der Kündigung stellt die AN neben ihrem bis dahin entstandenen Werklohn einen Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die sie für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen müßte.
- Von uns nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von unserer Liefer- und Werkleistungspflicht. Wir sind in Fällen, in denen wir uns bereits in Verzug befinden, berechtigt, innerhalb einer Nachfrist von 4 Wochen zu liefern bzw. die Werkleistung zu erbringen. Die AG kann uns nach Ablauf von 4 Wochen eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen.
- Während der Ausführung der Arbeiten ist die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden ArbeitnehmerInnen ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut der AG über.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich die AG, bei Nichteinholung der vereinbarten Zahlungstermine der AN die Montage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können zu gestatten und ihr das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzubekommen. Beeinträchtigt die AG die vorgenannten Rechte der AN, so ist sie dieser zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten der AG.
- Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt die AG, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, ihre Forderungen und ihr Miteigentumsrecht an den neuen Gegenstand in Höhe der Forderung der AN zuzüglich 10% Sicherheit an die AN.
- Veräußert die AG unsere Ware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörender Ware, so sind wir neben mitberechtigten Gesamtgläubiger (Treuhänder); hilfsweise Forderung der AG gegen ihre AG nach dem Verhältnis des Verkaufswertes (Rechnungsbetrag) zuzüglich 20% der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der von der AG anderweitig gekauftem Ware abzutreten. Wird unsere Ware von der AG oder von uns als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück einer Dritten eingebaut, so tritt die AG schon jetzt alle daraus entstehenden Forderungen gegen die Dritten oder der die es angeht, auch soweit insbesondere Sicherheiten und dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§648 BGB), an uns ab.

VII. Abnahme, Gewährleistung und Gefahrtragung

- Die Gewährleistung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der VOB soweit hier nichts es vereinbart ist.
Für nicht selbst hergestellte Teile gelten die Gewährleistungsbestimmungen der Vorlieferanten. Auftretende Fehler, die die AN allein zu vertreten hat, werden im Rahmen der Gewährleistung bei Einhaltung der Zahlungsbedingungen bei sofortiger schriftlicher Mitteilung nach dem Auftreten des Fehlers von der AN kostenlos beseitigt. Alle weiteren Ansprüche, insbesondere aus Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Frostschäden, natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, z.B. durch unbefugte Eingriffe, und Unterhaltungsarbeiten fallen nicht unter die Gewährleistungen.
- Die Lieferung und Leistung gilt als vertragsmäßig erfolgt und übernommen, wenn die AG nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten begründete schriftliche Einwendung erhebt.
- Eine Gewähr nach Aufstellung und Einbau aller gelieferten Anlagen und Gewerke für Schäden nicht übernommen. Die Haftung und das Risiko des zufälligen Untergangs geht nach dem ordnungsgemäßen Einbau sofort auf die AG über. Spätestens mit dem Zugang unserer Fertigstellungsanzeige tritt der Gefahrenübergang ein.
- Eine Gewährleistung für auftretende Mängel und Fehler wird auch dann nicht übernommen, wenn die Anlage vor Abnahme durch nichtberechtigte Personen in Betrieb genommen worden ist.
- Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind ferner Schäden, die aufgrund von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit von er, Gas, Öl oder anderen Stoffen eintreten.
- Darüber hinaus ist jede Haftung der AN für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen, es sei denn, die AN, ihre gesetzliche Vertretung oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzliche oder grob fahrlässig. Im letzten Fall sind die Schadenersatzansprüche auf 10% des Werklohnes oder Vergütung beschränkt.
- Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen und Ausbauten sowie diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterungen darstellen.
- Ansprüche der AG aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten können nur innerhalb von 2 Jahren seit der Abnahme geltend gemacht werden und sind auf einen Betrag in Höhe von 10% der Wertleistung oder der Vergütung jedoch nicht mehr als 10.000,00 DM begrenzt.
- Die AG hat alle offensichtlichen und erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien nach Empfang in jedem Fall aber vor Verwendung, Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Diese Mängelanzeige ist von der AG binnen 8 Tagen geltend zu machen. Unterläßt die Kundin die fristgerechte Mängelanzeige oder wird die Ware von ihr verbraucht oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.
- Im Falle fristgemäßer Mängelrüge sind das oder die bemängelten Werke und / oder Werkleistungen in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden unverändert zu unserer Besichtigung bereit zu halten. Sie dürfen insbesondere nicht ver-/bearbeitet werden.
Die AG muß uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge binnen angemessener Frist nachzuprüfen. Sie ist auch verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen.
- Bestehen Mängelansprüche, so haben wir die Wahl, die Mängel durch Nachbesserung zu beseitigen, oder ein einwandfreies Werk oder einwandfreie Werkarbeiten nachzuliefern. Nach unserer Wahl können wir auch stattdessen den Minderwert ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Wir haften nicht für die Erteilung behördlicher Genehmigung und die Beachtung bestehender Verarbeitungs-/Sicherheits- oder Umweltschutzvorschriften.

VIII. Haftung / Verjährung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen, und alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen. § 276, Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
Beschränkt sich unsere Leistung auf die Lieferung seriell gefertigter Produkte, so gelten die Verjährungsbestimmungen des BGB für Geschäfte mit Nichtkaufleuten, für Geschäfte mit Kaufleuten, die Bestimmungen des HGB.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Niederlassung der AN, soweit die AG Kauffrau ist. Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung der AN. Auch wenn die AG nicht Kauffrau ist, so ist Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung der AN.

X. Zusatzklausell

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen rechtsunwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.